



## Fachbereich Recht

### Wettbewerbsrecht

#### Revision des Kartellgesetzes

##### Aktueller Stand

Der Bundesrat hat am 12. Februar 2020 das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. **Soweit bereits ersichtlich/bekannt, werden dabei mehrere Elemente der 2014 gescheiterten Revision des Kartellgesetzes wieder aufgenommen.**

**Der Bundesrat möchte allem voran die Fusionskontrolle modernisieren.** Im Einzelnen führt er aus, dass durch den Wechsel vom heutigen qualifizierten Marktbeherrschungstest zum Significant Impediment to Effective Competition-Test (SIEC-Test) der Prüfstandard der Wettbewerbskommission (WEKO) den internationalen Erfahrungen angepasst werde. Der grundsätzliche Unterschied zwischen dem in der Schweiz angewandten Marktbeherrschungstest und dem einzuführenden SIEC-Test liege in der Höhe der Eingriffshürde. Mit dem SIEC-Test könnten Fusionen untersagt oder mit geeigneten Auflagen versehen werden, wenn sie zu einer erheblichen Behinderung des Wettbewerbs führen. Unter dem heutigen Prüfstandard sei dies erst möglich, wenn durch eine Fusion der wirksame Wettbewerb vollständig beseitigt werde. Zwei vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in Auftrag gegebene Studien würden zeigen, dass von einer solchen Änderung positive Effekte für den Wettbewerb in der Schweiz zu erwarten sind.

Zusätzlich will der Bundesrat entsprechend dem Beschluss des Parlaments vom 5. März 2018 zwei Forderungen der Motion Fournier 16.4094 «Verbesserung der Situation der KMU in Wettbewerbsverfahren» in die Revisionsarbeiten miteinbeziehen. Der Bundesrat führt aus, dass zum einen Ordnungsfristen für die Wettbewerbsbehörden und Gerichte eingeführt würden, um die Verwaltungsverfahren zu beschleunigen. Zum anderen fordere die Motion Fournier eine Parteienentschädigung in allen Phasen des kartellrechtlichen Verwaltungsverfahrens, neu somit auch für die Verfahren vor der Wettbewerbskommission WEKO.

Weiter sollen gemäss dem Bundesrat auch zwei weitere technische Elemente aus der vom Parlament abgelehnten Revision des Kartellgesetzes von 2012 behandelt werden. Es solle einerseits das Kartellzivilrecht gestärkt und andererseits das Widerspruchsverfahren verbessert werden (vgl. ausführlich die Medienmitteilung inkl. die erwähnten Studien unter dem folgenden [Link](#)).

In den vom Bundesrat genannten Elementen sind jedoch insbesondere folgende Elemente, die in der Revision von 2014 angedacht waren, nicht enthalten: Institutionenreform, Compliance Defense.

##### Ausblick

Die **Vernehmlassung dürfte voraussichtlich gegen Ende 2021 oder 2022** eröffnet werden. SwissHoldings begleitet die Vorlage und wird an der Vernehmlassung teilnehmen.



## Motion Français 18.4282

### Aktueller Stand / Ausblick

Die Motion Français 18.4282 (vgl. [Link](#)) fordert Folgendes: «Um die Gesetzgebung im Wettbewerbsbereich wirksamer zu gestalten und die Unsicherheiten in Bezug auf ihre Anwendung zu verringern, wird der Bundesrat aufgefordert, Artikel 5 des Kartellgesetzes zu präzisieren. Diese Änderung soll es ermöglichen, **den Tatbestand der unzulässigen Wettbewerbsabrede unter Berücksichtigung sowohl qualitativer als auch quantitativer Kriterien zu bestimmen**». SwissHoldings sprach und spricht sich für die Motion aus. **Wir begrüßen entsprechend, dass der Ständerat die Motion am 15. Dezember 2020 und der Nationalrat am 1. Juni 2021 angenommen haben.** SwissHoldings wird den Entwurf zur Gesetzesänderung (sei diese in oder ausserhalb der Kartellgesetzrevision) begleiten und sich weiterhin für dieses Anliegen einsetzen.

## Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

### Abgeschlossene Aktienrechtsrevision und aktuelle sowie kommende Revisionen im Aktienrecht

#### Aktueller Stand

**Verabschiedung der Aktienrechtsrevision:** Nach einer sehr langen Vorgeschichte konnte die Aktienrechtsrevision im Sommer 2020 abgeschlossen werden. Ein wesentlicher Teil derselben war die Überführung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen in das Obligationenrecht; weiter enthält sie diverse technische Anpassungen.

**Inkrafttreten:** Der Grossteil der Bestimmungen der Aktienrechtsrevision wird voraussichtlich Anfang oder gar im Verlaufe des Jahres 2023 in Kraft treten. Bereits in Kraft gesetzt (auf den 20. Oktober 2020) wurde bislang Art. 293a SchKG der Aktienrechtsrevision, welcher die provisorische Nachlassstundung von vier auf acht Monate verlängert. Weiter hat der Bundesrat die Geschlechterrichtwerte (mit langen Übergangsfristen) sowie die Transparenzbestimmungen im Rohstoffbereich auf den 1.1.2021 in Kraft gesetzt.

#### Ausblick

**Auf regulatorischer Ebene** gibt es, nachdem die Aktienrechtsrevision abgeschlossen ist, verschiedene bereits laufende oder kommende Revisionen von Bestimmungen im Aktienrecht:

- **Handelsregisterverordnung:** Nach Abschluss der Aktienrechtsrevision braucht es noch die Verordnungsbestimmungen zu den neuen Bestimmungen der Aktienrechtsrevision. Der Bundesrat hat diesbezüglich (bislang) ausschliesslich Änderungen in der Handelsregisterverordnung geplant. Er hat eine entsprechende Vernehmlassung von Februar bis Mai 2021 durchgeführt (vgl. [Link](#) zur entsprechenden Medienmitteilung inkl. Vernehmlassungsunterlagen). Die Vernehmlassungsvorlage enthält im Wesentlichen Bestimmungen zu den Gründungs- und Kapitalvorschriften sowie zum Aktienkapital in Fremdwährung. SwissHoldings hat sich an der Vernehmlassung beteiligt: Die Vorlage ist, ähnlich der Aktienrechtsrevision eine technische Vorlage und enthält wenig aufsehenerregende Änderungen. SwissHoldings begrüsst die Vernehmlassungsvorlage und deren Stossrichtung und



brachte in der Vernehmlassung vor allem punktuelle, technische Änderungsanliegen ein (vgl. [Link](#) zur Vernehmlassungsantwort).

- **Vernehmlassungen zu Verordnungen zum Gegenvorschlag zur Unternehmensverantwortungsinitiative und TCFD:** Auch zum Gegenvorschlag zur Unternehmensverantwortungsinitiative braucht es noch die Ausführungsbestimmungen, welche nun erarbeitet werden und der Bundesrat plant eine verbindliche Umsetzung der Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) für Schweizer Unternehmen.

Um dies zu erreichen, hat der Bundesrat eine Vernehmlassung bereits durchgeführt und plant noch eine Weitere:

- **Die erfolgte Vernehmlassung zur Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr):** Die Vernehmlassung fand zwischen dem 14. April 2021 und dem 14. Juli 2021 statt (vgl. [Link](#) zu den Vernehmlassungsunterlagen). SwissHoldings hat sich in einer verbandsübergreifenden Stellungnahme an der Vernehmlassung beteiligt (vgl. [Link](#)).

- **Die geplante Vernehmlassung zu Eckwerten zur verbindlichen Klimaberichterstattung für grosse Schweizer Unternehmen.** Der Bundesrat hat in einer Medienmitteilung vom 18. August 2021 eine solche angekündigt (vgl. [Link](#) zur entsprechenden Medienmitteilung).

Die Thematik wird bei SwissHoldings bereichsübergreifend aus der CSR-Sicht und der Rechnungslegungs-Sicht (**vgl. hierzu insbes. auch die Ausführungen im Fachbereich Wirtschaft**) und auch aus der rechtlichen Sicht betreut und beleuchtet.

- **Regulierung in Zusammenhang mit der Vorlage gegen missbräuchliche Konkurse:** Das Gesetz verfolgt das Ziel, mit verschiedenen Massnahmen im Obligationenrecht, im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht und im Strafrecht zu verhindern, dass das Konkursverfahren von Schuldnerinnen und Schuldnern dazu missbraucht wird, sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen (Konkursreiterei) (vgl. [Link zu den Unterlagen auf curia vista](#)).

In der Vorlage stehen auch aktienrechtliche Massnahmen zur Diskussion, namentlich zum Mantelhandel sowie zum Revisionsrecht. Die Vorlage wurde bislang vom National- und Ständerat (und deren vorberatenden Kommissionen) je einmal durchberaten. Nun geht sie erneut in die vorberatende Kommission des Ständerats, der am 11. November 2021 darüber beraten wird.

SwissHoldings positioniert sich folgendermassen: Die bundesrätlichen Bestimmungen - auch die aktienrechtlichen - betreffen die Mitglieder von SwissHoldings nur am Rande. Wichtig ist es für SwissHoldings vor allem, dass vermieden wird, dass im parlamentarischen Prozess für die Mitglieder von SwissHoldings problematische Bestimmungen aufgenommen werden.

- **Künftige Vorlage zur Regulierung von Proxy Advisors:** Im Rahmen der Beratung über die Aktienrechtsrevision (und auch bereits im Rahmen der Revision zur SIX Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance) haben die Parlamentarier immer wieder eine Bestimmung diskutiert, welche im Bereich Stimmrechtsberater regulieren wollte. Die zur Diskussion stehende Regulierung wollte Proxy Advisor über Transparenzpflichten für die Emittenten regulieren. SwissHoldings hat sich gegen die damals zur



Diskussion stehende Regelung ausgesprochen, weil sie bedeutet hätte, dass man (durchaus existierende Probleme im Zusammenhang mit den Proxy Advisor) über eine punktuelle Regelung «auf dem Buckel der Emittenten/Gesellschaften» regulieren wollte. Die Bestimmung wurde am Ende nicht in die Aktienrechtsrevision aufgenommen, was wir sehr begrüßen.

Als Reaktion darauf wurde eine Motion 19.4122 (vgl. [Link](#)) angenommen mit folgendem Wortlaut: «Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung (bspw. des Finanzmarktinfrastukturgesetzes) vorzulegen, um die Interessenkonflikte der Stimmrechtsberater (Proxy Advisors) bei börsenkotierten Aktiengesellschaften offenzulegen und zu vermeiden. Er berücksichtigt dabei die internationale Entwicklung». Sie enthält keinen, oder zumindest keinen expliziten Verweis darauf, dass über Pflichten der Emittenten reguliert werden soll. Diesen fehlenden Verweis begrüßen wir.

Die entsprechende Gesetzesrevision wird nun kommen.

- **Künftige allfällige Regulierung zu Loyalitätsaktien:** Im Rahmen der Aktienrevision wurde weiter eine Regelung diskutiert, die sog. Loyalitätsaktien einführen wollte. Sie wurde am Ende nicht übernommen. Stattdessen hat der Ständerat ein Postulat eingereicht, wonach der Bundesrat beauftragt wird, in einem Bericht die möglichen Vor- und Nachteile sowie die Auswirkungen von dem in der Aktienrechtsrevision diskutierten Regelungsvorschlag aufzuzeigen. Es soll gemäss dem Postulat weiter im Bericht rechtsvergleichend dargestellt werden, welche möglichen Umsetzungsvarianten im schweizerischen Aktienrecht allenfalls denkbar wären und inwiefern in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht (vgl. im Einzelnen den [Link zum Postulat](#)). Daraus könnte künftig eine Regulierung entstehen.
- **Vorlagen betreffend Inhaberaktien und wirtschaftlich Berechtigte:** Es dürften sich künftig, wie auch schon in der Vergangenheit, aktienrechtliche Regulierungsbestrebungen in Zusammenhang mit den Empfehlungen des «Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes» sowie der «Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)» im Aktienrecht ergeben. In diesen Bereichen positioniert sich SwissHoldings im Wesentlichen folgendermassen: Es ist wichtig, dass sichergestellt wird, dass die Schweiz bei solchen Entitäten nicht auf schwarze Listen gerät. Gleichzeitig sind unnötige Einschränkungen der Handlungsfreiheit sowie unnötiger Bürokratieaufwand für (kotierte) Gesellschaften zu vermeiden. Konkret ist aktuell namentlich auf folgende zwei Entwicklungen hinzuweisen:
  - **Revision der FATF Empfehlung 24 zur Transparenz und den wirtschaftlich berechtigten juristischer Personen:** Die FATF führte eine öffentliche Konsultation vom 23. Juni bis am 27. August 2021 durch. Es ging dabei vor allem um die allfällige Einführung eines zentralen Registers für wirtschaftlich Berechtigte sowie um mögliche Verschärfungen bei den Inhaberaktien. SwissHoldings hat sich in einer gemeinsamen Eingabe mit economiesuisse, SwissBanking, dem Schweizerischen Versicherungsverband sowie dem Forum SRO an der Vernehmlassung beteiligt. Die Stellungnahme hält namentlich fest, dass in diesem Bereich Ausnahmen für börsenkotierte Gesellschaften (bei einer Einführung von Zentralregistern sowie Verschärfungen betreffend Inhaberaktien)



	<p>notwendig sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Postulat 19.3634</b> (vgl. <a href="#">Link</a>): Mit dem Postulat wird der Bundesrat beauftragt, bis Ende 2021 einen Statusbericht zur Umsetzung der Vorlage <a href="#">18.082</a>, "Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke", vorzulegen. Gegebenenfalls hat der Bundesrat Änderungsvorschläge vorzulegen. Eine allfällige Regulierung könnte allenfalls folgen.</li> </ul> <p>SwissHoldings verfolgt die Entwicklungen in diesen Bereichen und setzt sich weiterhin aktiv für die Interessen der Mitgliedfirmen im Aktienrecht ein.</p>
--	---

## Covid-19 und Generalversammlungen 2022

<p><b>Aktueller Stand / Ausblick</b></p>	<p>Für die <b>Generalversammlungen 2020 und 2021</b> hatte sich damals die Frage gestellt, wie die Gesellschaften ihre Generalversammlungen abhalten konnten, wenn Veranstaltungsverbote galten. Der Bundesrat hatte für diese beiden Jahre eine sinnvolle Regelung verabschiedet, welche es erlaubte, dass die Aktionäre ihre Rechte ausschliesslich durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben konnten.</p> <p>Für das <b>Jahr 2022</b> sieht die Fragestellung etwas anders aus, da voraussichtlich nicht mehr Veranstaltungsverbote gelten wie im 2020 und 2021, sondern <b>Generalversammlungen mit Covid-Zertifikat durchgeführt werden können. Daneben dürfte aber die Regelung zur Generalversammlung über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, welche 2020 und 2021 galt, auch für das Jahr 2022 verlängert werden, was wir begrüssen.</b> Es wurde hierfür bereits die gesetzliche Grundlage geschaffen (vgl. hierzu auch den <a href="#">Link</a> zu den FAQ des Bundesamts für Justiz). Es muss nun aber noch die Verordnung, in welcher effektiv festgehalten wird, dass eine GV über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter möglich ist, verlängert werden.</p>
--	---

## Art. 24 FinfraV und die Selbstregulierung betreffend Börse

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>Im Rahmen der Revision zur Verordnung zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register hat der Bundesrat eine sehr problematische Anpassung von Art. 24 FinfraV beschlossen und auf den 1. August 2021 in Kraft gesetzt. <b>Konkret wird die vollständige Unabhängigkeit der Geschäftsführung des Handelsplatzes und eine mehrheitliche Unabhängigkeit von den Teilnehmern und den Emittenten gefordert.</b> Dies würde faktisch das teilweise Ende der Selbstregulierung durch das Regulatory Board bedeuten, da dieses neu mehrheitlich von den Teilnehmern und Emittenten personell und organisatorisch unabhängig sein müsste. Das Gleiche würde wohl für das Issuers Committee gelten.</p> <p><b>Die Regelung ist aus Sicht von SwissHoldings äusserst problematisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dies zum einen inhaltlich: Die Selbstregulierung der Börse ist stark im Bewusstsein der hiesigen Banken und Emittenten verankert und erlaubt eine sinnvolle Regulierung, welche von Personen mit der nötigen Praxisnähe und dem entsprechenden Fachwissen erlassen wird. Auch führt dies zur Akzeptanz der Regelungen.</li> <li>- Dies gilt zum anderen auch prozedural: Es ist äusserst problematisch, wenn derart weitreichende Änderungen trotz negativer Vernehmlassungsergebnisse in einer Verordnung und nicht etwa in einem Gesetz verabschiedet werden. Auch</li> </ul>
-------------------------------	---





	<p>thematisch ist die Verordnung zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register nicht unbedingt der richtige Ort. So wurde diese Regelung ohne seriöse politische Auseinandersetzung beschlossen.</p> <p><b>Entsprechend ist es zentral, dass hier eine geeignete Lösung im Sinne der die Streichung der beschlossenen Regelung gefunden wird.</b></p>
--	---

## Revision SER Vorschriften zur Ad-hoc-Publizität

<b>Aktueller Stand / Ausblick</b>	<p>Die Six Exchange Regulation (SER) hatte im Jahre 2016 bereits eine Vernehmlassung zur Revision der Vorschriften zur Ad-hoc-Publizität durchgeführt, an welcher sich SwissHoldings damals beteiligt hatte. Die SER kontaktierte danach letztes Jahr die Teilnehmer der damaligen Vernehmlassung mit einer erneuten Vernehmlassung zum Thema, an welcher SwissHoldings erneut teilgenommen hat. Es geht bei der Vorlage um verschiedene Anpassungen des Kotierungsreglements, der Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance sowie zur Richtlinie Ad-hoc-Publizität.</p> <p>Die SER (resp. das Regulatory Board der SER) hat nun dieses Jahr die verschiedenen entsprechenden Änderungen sowie namentlich ein FAQ dazu publiziert (vgl. im Einzelnen die Informationen auf der Seite der SIX Exchange Regulation; <a href="#">Link</a>).</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die grundlegenden Änderungen wurden auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.</li><li>- Weitere Änderungen zur neuen Pflicht zur Verwendung der Plattform Connexor Reporting für die Übermittlungen der Ad-hoc-Mitteilungen an die SER wurden auf den 1. Oktober 2021 in Kraft gesetzt (mit einer Übergangsfrist; vgl. hierzu im Einzelnen die Mitteilung des Regulatory Board Nr. 5/2021 vom 18. August 2021 ; <a href="#">Link</a>).</li><li>- Schliesslich plant die SER bis Ende Jahr den Kommentar zur Richtlinie Ad-hoc-Publizität (RLAhP) bis zum Ende des Jahres 2021 zu überarbeiten und danach auf der Webseite der SER zu publizieren.</li></ul> <p>SwissHoldings begleitet die Vorlage und setzt sich für die Interessen der Mitglieder ein.</p>
-----------------------------------	---



## Vernehmlassung zur Regulierung von Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)

### Aktueller Stand / Ausblick

Vom 3 Juni bis zum 23. Juni 2021 hat das Issuers Committee der SER eine Vernehmlassung durchgeführt zur Regulierung sog. Special Purpose Acquisition Companies (SPACs). Hintergrund war, dass die Finma dahingehend Bedenken geäussert hatte, dass die geltenden Bestimmungen des SIX-Kotierungsreglements keine ausreichende Grundlage für die Zulassung eines SPACs darstellen würden. Entsprechend hat das Issuers Committee beschlossen, die Kotierungsregularien zu revidieren sowie eine neue Richtlinie SPACs zu erlassen. SwissHoldings hat an der Vernehmlassung mit einer aufgrund der beschränkten Betroffenheit kurzen Stellungnahme teilgenommen (vgl. [Link](#) zur Stellungnahme). Das weitere Vorgehen der SER ist nun abzuwarten.

## Börsenäquivalenz – Verlängerung der Börsenschutzmassnahme

### Aktueller Stand / Ausblick

Wie dies seit längerem bekannt ist, hat die EU der Schweiz die Börsenäquivalenz nur bis Ende Juni 2019 gewährt, dann aber nicht verlängert. Deshalb hatte die Schweiz am 1. Juli 2019 die Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur aktiviert. Seit dem 1. Januar 2019 gilt also für ausländische Handelsplätze eine Anerkennungspflicht, wenn sie bestimmte Aktien von Schweizer Gesellschaften zum Handel zulassen oder den Handel mit solchen Aktien ermöglichen (vgl. zum Ganzen und auch weiterführend zu den Entwicklungen mit dem UK den folgenden [Link](#) zu den Informationen des Staatssekretariats für Internationale Finanzfragen, SIF). **Die Verordnung, welche die Börsenschutzmassnahme regelt (vgl. [Link](#) zur Verordnung) stützt sich auf Art. 184 Abs. 3 Bundesverfassung und ist entsprechend bis am 31. Dezember 2021 befristet. Der Bundesrat muss sich nun die Frage stellen, ob und wie er die Börsenschutzmassnahme über den 31. Dezember 2021 hinaus verlängert.** Gemäss Art. 7c Abs. 3 RVOG kann der Bundesrat die Geltungsdauer einer solchen Verordnung einmal verlängern; in diesem Fall tritt die Verordnung sechs Monate nach dem Inkrafttreten ihrer Verlängerung ausser Kraft, wenn der Bundesrat bis dahin der Bundesversammlung keinen Entwurf einer gesetzlichen Grundlage für den Inhalt der Verordnung unterbreitet. Sollte sich der Bundesrat also entscheiden, die Börsenschutzmassnahme zu verlängern, wird er voraussichtlich auch die Vernehmlassung zum entsprechenden Gesetz gegen Ende 2021 eröffnen und noch vor Mitte 2022 die Botschaft verabschieden.

**SwissHoldings begleitet die Vorlage bereichsübergreifend und setzt sich für die Interessen der Mitgliedfirmen ein. Betreffend die Frage der Verlängerung der Börsenschutzmassnahme spricht sich SwissHoldings klar für eine solche aus.**



## Lex Koller

### Aktueller Stand / Ausblick

#### **Im Rahmen der Regulierung um Covid-19 wurde mehrmals der Ruf nach einer Einführung einer Bewilligungspflicht beim Kauf für Betriebsstättegrundstücke laut:**

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats hatte eine entsprechende parlamentarische Initiative aufgesetzt. Der Inhalt der Initiative fand auch Eingang in den Entwurf zur Überarbeitung des Covid-19-Gesetzes über einen Antrag in der vorberatenden Kommission des Nationalrats (Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N)).

SwissHoldings sprach sich (wie auch viele andere Verbände) dezidiert gegen die Initiative sowie den in wesentlichen Elementen gleichlautenden Antrag aus und bekämpfte diesen (vgl. unsere Positionierung im Detail unter dem folgenden [Link](#)). Beiden Vorstössen wurde von einer «unheiligen» breiten Allianz aus SP und Teilen der SVP zugestimmt. **Doch konnte am Ende erreicht werden, dass sich eine breite Mitte doch gegen diese aussprach und entsprechend diese Vorstösse nun vom Tisch sind.**

**Daraufhin wurde aber als weitere Initiative die Motion 21.3598 eingereicht, die den Bundesrat damit beauftragt, «die Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland», die er am 10. März 2017 in die Vernehmlassung gab, in der Form einer Botschaft der Bundesversammlung zu unterbreiten.» Auch gegen diese Motion spricht sich SwissHoldings aus.** Namentlich ist zu beachten, dass die Vernehmlassungsvorlage 2017 von der Wirtschaft breit abgelehnt worden ist. Auch zu berücksichtigen ist, dass es äusserst problematisch wäre, wenn durch die Motion auch die Forderungen zur Bewilligungspflicht von Betriebsstättegrundstücken wieder aufgenommen würden.





## Compliance

### Fachgruppe Compliance als Plattform zum Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedfirmen – namentlich zu Compliance Management Systemen

<b>Aktueller Stand</b>	Die ständig steigende Compliance-Last auch für nicht-finanzielle Unternehmen zwingt diese, ihre unternehmensweiten Compliance-Systeme konstant zu erweitern und auf ihre Effizienz zu überprüfen. In Working Group Meetings in englischer Sprache werden die verschiedenen <b>Compliance Management Systeme</b> der verschiedenen Mitgliedfirmen vorgestellt und es erfolgt ein Austausch darüber. Auch <b>weitere für die Mitgliedfirmen relevante Themen</b> (wie z.B. zuletzt Chinas «blocking statute» oder die Whistleblowing Richtlinie und problematische Pflicht zur Einrichtung von Hinweisgebersystemen und Untersuchungsstellen in je-dem EU-Land) werden diskutiert.
<b>Ausblick</b>	Die Geschäftsstelle wird weiterhin den gegenseitigen Austausch zwischen den Mitgliedfirmen nachhaltig fördern.

### Whistleblowing Richtlinie und problematische Pflicht zur Einrichtung von Hinweisgebersystemen und Untersuchungsstellen in jedem EU-Land

<b>Aktueller Stand / Ausblick</b>	<p>Im Rahmen der Umsetzung der Whistleblower Richtlinie in den europäischen Mitgliedstaaten zeichnet sich eine problematische Entwicklung ab: Es besteht die Gefahr, dass die Richtlinie so interpretiert und umgesetzt werden muss, dass lokale Hinweisgebersysteme und Untersuchungsstellen in jedem EU-Land von Unternehmen eingerichtet werden müssen, die dort über mehr als 50 Mitarbeiter verfügen. Dies wäre gleich in zweierlei Hinsicht problematisch: Zum einen werden Hinweisgeber durch lokale Hinweisgebersysteme nicht besser geschützt, zum anderen würde dies zu einem grossen und unnötigen Bürokratieaufwand führen.</p> <p>Entsprechend setzen und setzen sich verschiedene Akteure, namentlich verschiedene europäische und ausländische Verbände sowie von der Schweiz aus SwissHoldings mit Schreiben und Gesprächen dafür ein, dass die Kommission diesbezüglich eine andere Interpretation vornimmt/vorgibt. Zusätzlich sind diverse ausländische Wirtschaftsverbände bei ihren nationalen Gesetzgebern daran, auf das gleiche Ziel hinzuwirken.</p> <p>Aktuell haben diese breit angelegten Bestrebungen der vielen Verbände leider noch keinen Erfolg. Die Kommission bleibt bei ihrer Interpretation der Richtlinie. Die nächste Aktivität seitens der Verbände ist ein Roundtable, welches Business Europe organisiert mit verschiedenen zuständigen Ministern/Attachés aus den Mitgliedstaaten.</p> <p>Inwieweit die diversen Aktivitäten der verschiedenen Verbände und von SwissHoldings am Ende zum Ziel führen (können), bleibt noch abzuwarten.</p>
---------------------------------------	--



## ZPO-Revision – Kollektiver Rechtsschutz – Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen

<b>Aktueller Stand</b>	<p>Im Jahr 2018 wurde eine <b>Vernehmlassung</b> zur Änderung der Zivilprozessordnung durchgeführt. Sie betraf namentlich den Abbau von Kostenschranken, den kollektiven Rechtsschutz und die Implementierung der parlamentarischen Initiative Markwalder (16.409) für ein Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeitende in unternehmensinternen Rechtsdiensten.</p> <p>Der Bundesrat hat am 26. Februar 2020 seine <b>Botschaft</b> zur ZPO-Revision vorgestellt (vgl. <a href="#">Link</a> zur Medienmitteilung sowie zur Botschaft und zum bundesrätlichen Entwurf). Er hat dabei <b>entschieden, den kollektiven Rechtsschutz auf der Vorlage herauszulösen und später separat zu behandeln. Auch hat er beschlossen, die Bestimmung zum Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen im bundesrätlichen Entwurf beizubehalten.</b></p> <p>Danach ging die Vorlage in die <b>vorberatende Kommission des Ständerats und den Ständerat, der die Vorlage am 16. Juni 2021 durchberaten hat.</b> Betreffend den Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen haben sie sich zwar wie der Bundesrat für eine Bestimmung ausgesprochen, welche einen Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen einführen will. Sie grenzen diesen aber stärker ein, namentlich durch Einführung einer Bestimmung, wonach der Berufsgeheimnisschutz nur greift, «wenn die Gegenpartei ebenfalls nach dieser Bestimmung zur Verweigerung berechtigt ist oder, falls sie einen ausländischen Wohnsitz oder Sitz hat, nach dessen Recht ein vergleichbares Verweigerungsrecht hat»</p> <p>Zuletzt ging die <b>Vorlage nun an die vorberatende Kommission des Nationalrats</b>, die aktuell noch über die Vorlage berät. Die Fahne mit den Beschlüssen im Einzelnen ist entsprechend noch nicht publiziert.</p> <p><b>SwissHoldings</b> positioniert sich folgendermassen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Betreffend kollektiven Rechtsschutz:</b> Der Verband spricht sich gegen die Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes aus und wird dies insbesondere auch so vertreten, wenn über dieses Thema in einer separaten Vorlage beraten wird.</li><li>• <b>Betreffend Berufsgeheimnisschutz von Unternehmensjuristen:</b> Der Verband setzt sich seit langem und auch in der aktuellen Beratung <b>sehr aktiv für den Berufsgeheimnisschutz von Unternehmensjuristen ein unterstützt explizit und mit Nachdruck das im bundesrätlichen Entwurf vorgesehene Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeitende in unternehmensinternen Rechtsdiensten</b> (vgl. zu unserer Positionierung ausführlich <a href="#">Link</a> zu unserer Vernehmlassungsantwort).</li></ul>
<b>Ausblick</b>	<p>Die vorberatende Kommission des Nationalrats wird nun die Vorlage durchberaten und danach kommt die Vorlage in den Nationalrat. SwissHoldings wird die Fahne der vorberatenden Kommission des Nationalrats studieren, sobald sie verfügbar ist und die Position im Hinblick auf die Beratung im Nationalrat formulieren.</p>



## Datenschutz

### Datenschutzgesetz, Verordnungsrecht, der Äquivalenzentscheid und Schrems II

<b>Aktueller Stand</b>	<p><b>Datenschutzgesetz:</b> In Anbetracht der europäischen Entwicklungen musste auch die Schweiz ihr Datenschutzrecht revidieren. Dies einerseits, um den internationalen Erwartungen gemäss der künftigen revidierten Europaratskonvention 108 zu genügen und andererseits, um die für die Wirtschaft sehr wichtige Äquivalenz mit der EU-DSGVO zu bewahren. Die Revision wurde in der Herbstsession 2020 in der Schlussabstimmung angenommen. Diesen zügigen Abschluss begrüssen wir sehr, weil er den Weg frei macht für die Bewahrung der Anerkennung der Äquivalenz.</p> <p><b>Verordnungsrecht:</b> Auf das verabschiedete Gesetz folgt der Erlass des Verordnungsrechts. Die Vernehmlassung fand vom 23. Juni 2021 bis am 14. Oktober 2021 statt. SwissHoldings hat sich an der Vernehmlassung beteiligt (vgl. <a href="#">Link</a>).</p> <p><b>Äquivalenzentscheid durch die EU:</b> Der ursprünglich auf Sommer 2020 angekündigte Äquivalenzentscheid durch die EU ist noch nicht gefällt. Sie hatte angekündigt, dass sie noch das sog. Schrems II Urteil des Europäischen Gerichtshofes abwarten wollte. Dieser hat am 16. Juli 2020 das Urteil gefällt (vgl. hierzu sogleich). Es bleibt der Entscheid zur Äquivalenz durch die EU nach wie vor abzuwarten.</p> <p><b>Schrems II Urteil:</b> Das Urteil bestimmt hauptsächlich Folgendes: Das EU-US Privacy Shield ist ab sofort nichtig. Standardvertragsklauseln sind unter erhöhten Voraussetzungen nach wie vor gültig. Das Urteil führt zu erhöhter Rechtsunsicherheit.</p>
<b>Ausblick</b>	SwissHoldings verfolgt die Entwicklungen um die oben genannten Themen und setzt sich in all diesen Bereichen weiterhin für die Interessen der Mitgliedfirmen, insbes. für die Beibehaltung der Äquivalenz, ein.

## Weiteres

### Vernehmlassungen zum Entlastungsgesetz und zur Regulierungsbremse

<b>Aktueller Stand / Ausblick</b>	<p>Vom 28. April 2021 bis zum 18. August hat der Bundesrat Vernehmlassungen zu einem Entlastungsgesetz und zur Regulierungsbremse durchgeführt. Mit dem Entlastungsgesetz möchte der Bundesrat bestehende Regulierungen und neue Vorlagen konsequent auf Entlastungspotenzial prüfen. Mit der Regulierungsbremse will er Regulierungen, die Unternehmen besonders stark belasten, im Parlament einem qualifizierten Mehr unterstellen (vgl. im Einzelnen die Medienmitteilung des Bundesrats vom 28. April 2021 inkl. die entsprechenden Vernehmlassungsunterlagen unter dem folgenden <a href="#">Link</a>).</p> <p>SwissHoldings begrüsst die Stossrichtung der Vorlagen und hat sich an der Vernehmlassung mit einer Stellungnahme beteiligt (vgl. <a href="#">Link</a> zur Stellungnahme). Die weiteren Schritte des Bundesrats sind nun abzuwarten.</p>
---------------------------------------	--